

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drei Gleichen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung – sowie des § 36 der Friedhofssatzung der Gemeinde Drei Gleichen vom 24.06.2021, hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 24.06.2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Drei Gleichen in der jeweilig gültigen Verfassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Bestattungs-, Beisetzungs- und Ausgrabungsgebühren

Bestattungs-, Beisetzungs- und Ausgrabungsgebühren werden von der Gemeinde nicht erhoben, da Bestattungen, Beisetzungen und Ausgrabungen nur von Fremdfirmen (Bestattungsunternehmen) durchgeführt werden.

§ 6

Erwerb der Nutzungsrechte, Grabstättengebühren

1. Urnengemeinschaftsanlage

Urnengrabstätte	
Nutzungszeit 15 Jahre	265,00 €

2. Rasengräber

Urnengrabstätte	
Nutzungszeit 15 Jahre	265,00 €

3. Reihengräber

a) Urnenreihengrab	
Nutzungszeit 20 Jahre	350,00 €

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab werden pro Jahr 1/20 der jeweiligen Grabstättengebühr berechnet.

b) Erdbestattungsreihengrab Nutzungszeit 20 Jahre	700,00 €
c) Erdbestattungsreihendoppelgrab Nutzungszeit 20 Jahre	1.500,00 €
d) Erdbestattungsreihenkindergab Nutzungszeit 20 Jahre	350,00 €

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungsreihengrab werden pro Jahr 1/20 der jeweiligen Grabstättengebühr berechnet.

4. Wahlgräber

a) Urnenwahlgrabstätten Nutzungszeit 40 Jahre	1.200,00 €
--	-------------------

Entsprechend § 18 der Friedhofssatzung ist nach Ablauf dieser Nutzungszeit eine Verlängerung der Nutzungszeit für weitere 40 Jahre möglich.

b) Erdbestattungswahlgrabstätte Nutzungszeit 40 Jahre	3.100,00 €
--	-------------------

Entsprechend § 15 der Friedhofssatzung ist nach Ablauf dieser Nutzungszeit eine Verlängerung der Nutzungszeit für weitere 40 Jahre möglich.

§ 7 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

1. Beseitigung von Grabsteinen, Einfassungen und Abdeckplatten von Urnenreihengräbern, Urnenwahlgrabstätten und Erdbestattungsreihengräbern (Einzelgrabstätten)	150,00 €
2. Beseitigung von Grabsteinen, Einfassungen und Abdeckplatten von Erdbestattungsreihendoppelgräbern und Erdbestattungswahlgräbern	210,00 €
3. Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Büschen je Einzelgrab	55,00 €
4. Beseitigung von Rasengrabstätten	25,00 €

§ 8 Benutzung der Leichenhallen

Sargfeier/Urnenfeier	85,00 €
----------------------	----------------

Mit dieser Gebühr sind die Reinigungskosten abgegolten.

§ 9 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Verwaltungskosten-
satzung der Gemeinde Drei Gleichen in der jeweils gültigen Fassung
berechnet.
- (2) Gebühren für die Erteilung einer Zulassung für Gewerbetreibende gemäß § 7
der Friedhofssatzung der Gemeinde Drei Gleichen:
- | | |
|--------------------------|---------|
| a) Einzelgenehmigung | 10,00 € |
| b) Gebühr für fünf Jahre | 50,00 € |
- (3) Allgemeine Gebühren
- | | |
|---|---------|
| a) Umschreibungen von Grabnutzungsrechten | 10,00 € |
| b) Bearbeitung von Umbettungsanträgen | 10,00 € |
| c) Ausstellung einer Urnenbescheinigung | 5,00 € |
| d) Sonstige Genehmigungen | 10,00 € |

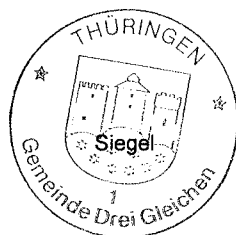
§ 10 Inkrafttreten

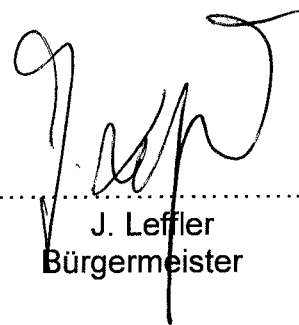
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen
- der ehemaligen Gemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum vom
13.12.2013
 - der ehemaligen Gemeinde Günthersleben-Wechmar mit Ausfertigungsdatum
vom 25.03.2015
- außer Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen

13.07.2021

.....
Ausfertigungsdatum




.....
J. Leffler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Friedhofsgebührensatzung der Landgemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO wurden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 07/2021 vom 24.07.2021 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt zum 25.07.2021 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 28.07.2021


J. Leffler
Bürgermeister

